OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

Secrétaire général Generalsekretär Secretary General

A 92-03/504.2013 10.07.2013

Original: EN

AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND

NOTIFIZIERUNG

der vom 6. Fachausschuss für technische Fragen in Übereinstimmung mit Anhang F (APTU) und G (ATMF) des Übereinkommens angenommenen Texte

Par souci d'économie, le présent document a fait l'objet d'un tirage limité. Les délégués sont priés d'apporter leurs exemplaires aux réunions. L'OTIF ne dispose que d'une réserve très restreinte.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

For reasons of cost, only a limited number of copies of this document have been made. Delegates are asked to bring their own copies of documents to meetings. OTIF only has a small number of copies available.

Es ist mir eine Freude, den Mitgliedstaaten mitteilen zu können, dass der Fachausschuss für technische Fragen bei seiner 6. Tagung am 12. Juni 22013 folgende Texte angenommen hat:

ETV WAG

TEILSYSTEM FAHRZEUGE

Dok. A 94-02/2.2012 Version 07

GÜTERWAGEN

ETV GEN-G

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN -

Dok. A 94-01G/1.2012 Version 03

GEMEINSAME SICHERHEITSMETHODE (CSM) FÜR DIE EVALUIERUNG UND BEWERTUNG VON RISIKEN

(RA)

ATMF-Anlage B

Einheitliche Rechtsvorschriften gemäß Artikel 7a -

Dok. A 94-40/3.2012 Version 04

ANFORDERUNGEN UND VERFAHREN FÜR AB-WEICHUNGEN VON DER ANWENDUNG VON ETV ZU STRUKTURELLEN ODER FUNKTIONALEN TEIL-

SYSTEMEN

Alle drei Sprachfassungen dieser Texte sind auf der OTIF-Webseite unter "Technik" > "Notifizierungen" eingestellt.

Kurze Erklärung dieser neuen Vorschriften

Die ETV WAG wird zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, wie der vollständig äquivalente EU-Text¹ TSI WAG.

Diese ETV WAG entspricht der TSI WAG und enthält zusätzlich folgende Elemente:

- Anhang PP Fahrzeugnummerierung (basierend auf den NVR-Spezifikationen)
- Anhang H aus der TSI CCS und
- und Anhang I aus der TSI OPE zu Sicherheitsmanagementvorschriften.

Bitte beachten Sie die drei möglichen Übereinstimmungsebenen eines Wagens mit der ETV WAG:

- Level 1: obligatorische Übereinstimmung mit Abschnitt 4 der Kern-ETV zu den funktionalen Anforderungen. Dieses Übereinstimmungslevel gibt Spielraum für abweichende technische Lösungen. Die Betriebszulassung muss von jedem Vertragsstaat ausgestellt werden, was bedeutet, dass der Wagen nicht für den freien Verkehr gemäß Artikel 6 § 3 zugelassen ist.
- Level 2: zusätzlich zu den Anforderungen für Level 1 freiwillige Übereinstimmung mit Abschnitt 7.1.2. Dieser Abschnitt bietet verschiedene Lösungen zur Schließung offener

Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission vom 13. März 2013 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems "Fahrzeuge — Güterwagen" des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Entscheidung 2006/861/EG der Kommission

Punkte. Die Übereinstimmung mit Abschnitt 7.1.2 hat die gegenseitige Anerkennung der ersten Zulassung/Genehmigung zur Folge. Der Wagen kann in allen Vertragsstaaten betrieben werden, vorausgesetzt das Eisenbahnunternehmen betreibt den Wagen innerhalb dessen Betriebsbedingungen und -beschränkungen und auf kompatibler Infrastruktur.

• Level 3: zusätzlich zu den Anforderungen für Level 2 freiwillige Übereinstimmung mit Anhang C. Anhang C bietet ein hohes Maß an technischer Harmonisierung. Die Übereinstimmung mit Anhang C gewährleistet die Kompatibilität und Austauschbarkeit mit der bestehenden Flotte an RIV-konformen Wagen.

ETV GEN-G zur gemeinsamen Sicherheitsmethode (CSM). Die ursprüngliche Vorschrift ist bereits seit 1. Mai 2012 in Kraft und wurde nun infolge einer Revision des EU-Textes² angepasst. Mit den Änderungen sollte das Ziel einer besseren Qualität und Vergleichbarkeit der Risikobewertungsmethoden durch Harmonisierung der Anforderungen an Bewertungsstellen erreicht werden. Die neuen Vorschriften beinhalten ein Schema für die Akkreditierung und Anerkennung der CSM-Bewertungsstellen. Die Grundsätze der Risikobewertung und das Risikomanagementverfahren an sich wurden nicht geändert.

ATMF-Anlage B Abweichungsregeln entspricht Artikel 9 der EU-Interoperabilitätsrichtlinie³, mit dem Unterschied, dass Abweichungen in Nicht-EU OTIF-Vertragsstaaten nur auf den internationalen Verkehr Anwendung finden.

Inkrafttreten

In Übereinstimmung mit Artikel 35 § 3 Satz 2 des Übereinkommens treten diese Bestimmungen am ersten Tag des sechsten Monats nach dieser Notifizierung in Kraft, d.h. am 1. Januar 2014, es sei denn das Inkrafttreten wird durch die dafür nötige Anzahl von eingelegten Widersprüchen (siehe unten) verhindert.

Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 42 des Übereinkommens eine Erklärung über die Nichtanwendung von Anhang F COTIF 1999 (betrifft ETV WAG und ETV GEN-G) und Anhang G COTIF 1999 (betrifft ATMF-Anlage B) abgegeben haben, sind für die Gültigkeitsdauer dieser Erklärung vom Inkrafttreten dieser Bestimmungen nicht betroffen.

Widersprüche

Betreffend die angenommen Texte können die Mitgliedstaaten, die zum Auslaufen der untenstehenden Frist den COTIF-Anhang anwenden, demzufolge eine Bestimmung angenommen wurde, gemäß Artikel 35 §§ 4 und 6 COTIF bezüglich der Annahme einer Bestimmung binnen vier Monaten ab dem Tag der Notifizierung, d.h. in diesem Fall bis spätestens zum 10. November 2013 einen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann den gesamten Text oder Teile davon betreffen.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 402/2013 DER KOMMISSION vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 352/2009

RICHTLINIE 2008/57/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft

Gemäß Artikel 38 § 3 des Übereinkommens kann die EU das Widerspruchsrecht ihrer Mitgliedstaaten übernehmen. In diesem Fall nehmen die jeweilige EU-Mitgliedstaaten ihr individuelles Widerspruchsrecht nicht wahr.

Die Folgen eines Widerspruches ergeben sich aus Artikel 35 § 4. In den meisten Fällen wird dadurch die uneingeschränkte Einsetzbarkeit von Eisenbahnfahrzeugen des Widerspruch einlegenden Staates im internationalen Verkehr sowie der Transitverkehr durch diesen Staat gefährdet. Sollte mehr als ein Viertel aller Mitgliedstaaten zu einer der notifizierten Bestimmungen Widerspruch einlegen, so tritt diese Bestimmung nicht in Kraft.

Gemäß Artikel 35 § 6 des Übereinkommens werden Mitgliedstaaten, die

- a) kein Stimmrecht haben (Artikel 14 § 5, Artikel 26 § 7 oder Artikel 40 § 4) oder
- b) nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind (Artikel 16 § 1 Satz 2) oder
- c) eine Erklärung gemäß Artikel 9 § 1 der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU abgegeben haben

nicht mitgezählt, wenn es darum geht, die Anzahl der Widersprüche zu bestimmen.

Bestätigung des Inkrafttretens

Das endgültige Datum des Inkrafttretens einer Bestimmung oder eines Widerspruches wird den Mitgliedstaaten kurz nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Widersprüchen in einem Rundschreiben mitgeteilt und auf der OTIF-Webseite veröffentlicht.

An dieser Stelle möchte ich die Mitgliedstaaten auch auf Artikel 26 der Wiener Konvention hinweisen, laut dem die betroffenen Mitgliedstaaten auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet jegliche zur Einhaltung dieser Bestimmungen nötigen Gesetze, Bestimmungen und administrative Vorschriften bis spätestens zum Inkrafttretensdatum erlassen haben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

(François Davenne) Generalsekretär Diese Organisationen und Verbände haben eine Kopie dieses Rundschreibens erhalten:

- Europäische Eisenbahnagentur (ERA)
- Internationaler Eisenbahnverband (UIC)
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
- International Union of Wagon Keepers (UIP)
- Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)
- Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER)
- Europäischer Verband der Schienengüterverkehrsbetreiber (ERFA)
- Union der Europäischen Eisenbahn-Industrien (UNIFE)
- Internationale Verband f
 ür öffentliches Verkehrswesen (UITP)
- Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)
- Europäisches Komitee für Normung (CEN)
- Internationale Vereinigung der Anschlussgleis-Benutzer (IVA)